



Entscheid betreffend den Schutz des Moores auf der Lauchernalp Gemeinde Wiler

vom 15.02.2005

Der Gemeinderat von Wiler

eingesehen:

- das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 01. Juli 1966 und dessen Verordnung vom 16. Januar 1991;
- das kantonale Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 und seine Verordnung vom 20. September 2000;
- das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;
- das Gesetz betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987;
- die Konzession für eine Umlauf-Kabinenbahn Gandegg-Hockenhorngrat, Verfügung des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vom 03. Januar 2000 sowie den Beschwerdeentscheid des Schweizerischen Bundesrates vom 08. November 2000;
- die Betriebsbewilligung für die Kabinenbahn Gandegg-Hockenhorngrat des Bundesamtes für Verkehr vom 24. November 2003;
- die öffentliche Auflage im Amtsblatt vom

erwägend:

- dass gemäss der Konzessionsverfügung des UVEK und dem bundesrätlichen Beschwerdeentscheid die Konzessionärin zu Leistung einer Ausgleichsmassnahme (Schaffung und Unterhalt eines Schutzobjektes) verpflichtet wurde;
- dass nach Evaluation möglicher Ausgleichsmassnahmen der Schutz, die Pflege und Instandstellung des Moores auf der Lauchernalp von den zuständigen kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Instanzen als geeignete Ausgleichsmassnahme beurteilt wurde;
- dass diese Ausgleichsmassnahme 14 in Privateigentum befindliche Parzellen betrifft;
- dass die Luftseilbahn Wiler-Lauchernalp AG mit sämtlichen betroffenen Grundeigentümer in Verhandlungen betreffend den Freihandkauf dieser Parzellen steht;
- dass es sich beim Moor auf der Lauchernalp um einen schützenswerten Lebensraum gemäss Natur- und Heimatschutzgesetzgebung handelt;

auf Antrag der Luftseilbahn Wiler-Lauchernalp AG

entscheidet:

Art. 1 Schutzgebiet

Das Moor auf der Lauchernalp wird zum Naturschutzgebiet von kommunaler Bedeutung erklärt. Es umfasst die Parzellen 113, 135, 93, 111, 92a, 92, 110, 91, 91a, 103, 109, 108, alle Plan Nr. 13. Die Parzellen Nr. 95 und Nr. 90/101, Plan Nr. 13 befinden sich teilweise im Schutzperimeter.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind auf einem Plan eingezeichnet, welcher dem Original dieses Entscheides als Bestandteil beigelegt ist.

Das Schutzgebiet wird an gut zugänglichen Stellen auf Informationstafeln dargestellt und ist im Nutzungsplan der Gemeinde Wiler gemäss Art. 17 RPG als Naturschutzzone auszuscheiden.

Art. 2 Zweck

Der Schutz des Moores bezweckt:

1. die ungeschmälerete Erhaltung des Moores mit seiner speziellen Flora und Fauna
2. die Revitalisierung und ökologische Aufwertung;
3. die Verhinderung schädigender Einwirkungen jeglicher Art;
4. die Information der Bevölkerung über die Ziele und Werte des Natur- und Landschaftsschutzes

Art. 3 Pflege und Unterhalt

Als Ersatzmassnahme für den Bau der Gondelbahn Gandegg-Hockenhorngrat verpflichtet sich die Luftseilbahn Wiler-Lauchernalp AG die für die ungeschmälerete Erhaltung des Schutzgebietes notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

Art. 4 Verbote

Im Schutzgebiet sind sämtliche Aktivitäten, welche das Gebiet in seiner Intaktheit gefährden oder dem Schutzzweck widersprechen, untersagt, insbesondere:

- jegliches Befahren des Schutzgebietes abseits der bestehenden Strassen;
- Bauten, Arbeiten und Anlagen aller Art;
- das Ausbringen von Hof- und Kunstdünger;

- das Verändern der hydrologischen Bedingungen durch Drainagen, Wasserentnahmen oder Zufuhr von schädlichen Stoffen;
- die Schädigung der Tier- und Pflanzenwelt;
- das künstliche Beschneien des Schutzgebietes, sowie das Verlegen von Leitungen zur künstlichen Beschneigung durch das Schutzgebiet;
- das Verlassen der Wege;
- das Entfachen von Feuer;
- das Aussetzen und Füttern von Tieren und Ansiedeln von Pflanzen;
- das Laufenlassen von Hunden (Hunde sind an der Leine zu führen);
- Terrainveränderungen, Materialablagerungen und andere nicht mit dem Schutzziel vereinbare Arbeiten.

Art. 5 Landwirtschaft

Die empfindlichen Mooregebiete sind durch geeignete Massnahmen abzusperren.

Für die restlichen Flächen bleibt die landwirtschaftliche Nutzung als extensive Weidung gewährleistet.

Art. 6 Skibetrieb

Die Präparation der Skipiste bleibt gewährleistet. Sie darf jedoch nur bei genügender Schneedeckung erfolgen. Die Vegetation darf dabei keine Schäden erlangen.

Art. 7 Abweichungen

Ausnahmebewilligungen können von der Gemeinde zur Erhaltung, Revitalisierung, Pflege und ökologischen Aufwertung des Schutzgebietes, sowie für wissenschaftliche Zwecke erteilt werden.

Die Benutzung der Strasse zur Hockenalp wird von der Gemeinde geregelt.

Art. 8 Aufsicht

Das Naturschutz- und Forstpersonal, die Wild- und Flurhüter, sowie die Angestellten der Luftseilbahn Wiler-Lauchernalp AG sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Art. 4 der Gemeinde anzuzeigen.

Art. 9 Strafe

Widerhandlungen gegen diesen Entscheid werden durch die Gemeinde mit Bussen bis zu Fr. 5'000.- bestraft.

Der Verursacher von Schäden am Naturschutzgebiet trägt die Kosten der Wiederinstandstellung.

Art. 10 Inkrafttreten

Der vorliegende Entscheid tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So entschieden im Gemeinderat zu Wiler, den 15.02.2005

Vom Staatsrate genehmigt

In der Sitzung vom 31. Mai 2006

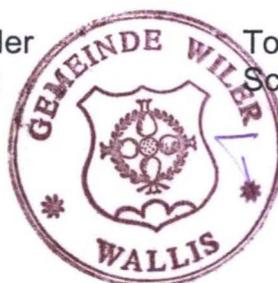
Siegelgebühr: Fr. 150.-

Bestätigt:

Der Staatskanzler:



Beat Rieder
Präsident



Toni Werlen
Schreiber